

GZ: A8 – K 866/2002-29

Graz, 14.10.2004

ININ Innenstadtinitiative-Graz;

1. Konkursverfahren,
Ausfallsbürgschaft der Stadt Graz;
Vergleich

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschafts-
ausschuss

2. Darlehensverträge mit der
City Service Graz GmbH und
Elfriede Hofer; Nachsicht

Berichterstatter:

**B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t**

1. Vergleich

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 19. 7. 2002 hat die Stadt Graz die Ausfallshaftung für einen durch die Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft an die "ININ Innenstadtinitiative-Graz" gewährten Kontokorrentkredit in Höhe von € 367.300,00 übernommen. Die Kreditzusage der Steiermärkischen an die "ININ" nennt als Verwendungszweck die Überbrückungsfinanzierung zur Realisierung eines umfangreichen Maßnahmenpaktes.

Mit 8. 7. 2003 wurde über das Vermögen der "ININ Innenstadtinitiative-Graz" der Konkurs eröffnet. Mit 13. 8. 2003 hat das Rechtsamt für die Stadt Graz unter Bezugnahme auf die oben genannte Ausfallsbürgschaft beim Konkursgericht eine Forderung in Höhe von € 367.300,00 bedingt angemeldet und die Feststellung dieser Forderung in der gemeinschaftlichen Konkursmasse beantragt.

Unter Hinweis auf die erfolgte Konkursöffnung hat die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG bereits mit Schreiben vom 9. 7. 2003 die Stadt Graz als Ausfallsbürgin in Höhe des zum Stichtag der Konkursöffnung aushaftenden Debetsaldos von € 368.981,00 in Anspruch genommen und Zahlung gefordert. Im diesbezüglichen Antwortschreiben der Finanz- und Vermögensdirektion vom 16. 7. 2003 hat die Stadt Graz an die Steiermärkische das Ersuchen gerichtet, ihr umgehend eine Prüfungsmöglichkeit betreffend die Wahrnehmung der bankmäßigen Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Kontodispositionen des Kreditnehmers einzuräumen. Da der gegenständliche Kredit zum Zwecke der Überbrückungsfinanzierung eines umfangreichen Maßnahmenpaktes eingeräumt wurde, hat die Stadt Graz mit dem

genannten Schreiben auch um Mitteilung gebeten, inwieweit die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG zur Annahme gelangen konnte, dass die Kreditmittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Auch im Zusammenhang zwischen der Steiermärkischen und dem Masseverwalter der ININ zwischenzeitig geführten Vergleichsgespräche hat nun die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG mit Schreiben vom 1. 6. 2004 an die Stadt Graz das Anbot gerichtet, hinsichtlich der von der Stadt übernommenen Ausfallhaftung sich bei Zahlung eines Betrages von €183.650,00 (50 % des verbürgten Betrages) mit der Stadt Graz zu vergleichen.

In der Folge fand mit dem Masseverwalter der ININ, RA. Dr. Heimo Hofstätter, am 28. 6. 2004 eine Besprechung statt, an der seitens der Stadt Frau Mag. Mlakar / A8 und Herr Dr. Webern / A3 teilgenommen haben.

Nach Auskunft des Masseverwalters RA. Dr. Heimo Hofstätter stellt sich der für die Beurteilung des vorliegenden Vergleichsanbots maßgebliche Sachverhalt wie folgt dar:

Die Einräumung des der gegenständlichen Ausfallhaftung zugrunde liegenden Kreditrahmens in Höhe von € 367.300,00 erfolgte Anfang August 2002. In der Folge wurde von Herrn Hirth ein Betrag von rund € 50.000,00 unberechtigt vom Kreditkonto behoben, am 30. 8. 2002 wurde der Kreditrahmen zur Gänze für offene Rechnungen der Firma Europay ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass eine Schadenersatzforderung der Stadt gegen die Steiermärkische wegen mangelnder Wahrnehmung der bankmäßigen Sorgfaltspflicht sich lediglich auf einen Betrag von € 50.000,00 beziehen könnte. Die Zahlung offener Rechnungen der Firma Europay muss als zweckentsprechend im Sinne des Kredits bzw. der Bürgschaft angesehen werden.

Mit Ausnahme des genannten Betrages von € 50.000,00 erfolgten die unberechtigten Barbehebungen vom Vereinskonto der ININ bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG durch Herrn Hirth in Höhe von insgesamt rund € 767.000,00 vor Einräumung des durch die Bürgschaft der Stadt besicherten Kreditrahmens. Die Differenz auf den Gesamtschaden von rund € 1.000.000,00 resultiert aus Überweisungen, die Herr Hirth vom Vereinskonto getätigt hat und mit denen Verbindlichkeiten seines Unternehmens "Hair Design Hirth" bezahlt wurden.

Die Vergleichsgespräche zwischen dem Masseverwalter der ININ und der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG gehen in die Richtung, dass die Steiermärkische zur Vermeidung einer Klage wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten an die Konkursmasse ININ einen Betrag von €50.000,00 bezahlt und gleichzeitig einen Forderungsverzicht hinsichtlich Ihrer Forderung von €368.981,07 abgibt, dies jedoch unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen vergleichweisen Einigung mit der Stadt Graz.

Das Interesse des Masseverwalters der ININ auf Abschluss dieses Vergleiches ist insofern gegeben, als bei Erhalt der genannten € 50.000,00 und einer beabsichtigten Einbindung der Vorstandsmitglieder der ININ die Möglichkeit zum Abschluss eines 20 %-igen Zwangsausgleiches gesehen wird.

In rechtlicher Hinsicht muss davon ausgegangen werden, dass die Steiermärkische auf Grund der getätigten Bürgschaftserklärung die Stadt Graz für alle Ansprüche, die ihr aus dem Kreditverhältnis mit der ININ entstanden sind, in Anspruch nehmen kann. Wie eingangs dargestellt, könnte im Zusammenhang mit einer möglichen Sorgfaltsverletzung die Stadt Graz als Schadenersatz lediglich € 50.000,00 einwenden. Eine diesbezügliche Erfolgsaussicht wird noch dadurch vermindert, dass nach Ansicht des Masseverwalters die Organe der ININ ein zumindest 50 %-iges Mitverschulden trifft und nicht zuletzt wegen Nichtvorliegens einer einschlägigen Rechtsprechung ein entsprechendes Prozessrisiko vorliegt.

Bei Zustandekommen des angebotenen Vergleichs könnte einerseits durch Abschluss eines 20 %-igen Zwangsvergleiches die Beendigung des Konkursverfahrens der ININ ermöglicht und andererseits Prozessverfahren zwischen dem Masseverwalter der ININ und Vorstandsmitgliedern der ININ bzw. der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, aber auch zwischen der Stadt Graz und der Steiermärkischen vermieden werden.

2. Darlehensverträge - Nachsicht

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 14.08.2003 gewährte die Stadt Graz Frau Elfriede Hofer, die im Zusammenhang mit der oben dargestellten Konkursituation notwendige Finanzmittel im Vertrauen auf das Zustandekommen des Projektes City Service Center sowohl als Privatperson als auch namens des Vereines Ludovico zur Verfügung gestellt hat, ein Darlehen in Höhe von € 43.500,-- s.A. über eine Laufzeit von zwei Jahren zum Zweck der Erfüllung der Formalerfordernisse zur Errichtung der City Service Graz GmbH.

In der Folge hat der Stadtsenat mit Beschluss vom 16.01.2004 der City Service Graz GmbH zur Abwehr einer drohenden Insolvenz ein Darlehen in Höhe von € 167.300,-- s. A., ebenfalls über eine Laufzeit von zwei Jahren, gewährt. Als alleinige Geschäftsführerin trifft Frau Elfriede Hofer die Rückzahlungsverpflichtung auch für dieses Darlehen. Gem. Darlehensvertrag verzichtet die Stadt Graz auf die Rückzahlung, soweit ein Vergleich gem. Punkt 1. zustande kommt.

Nach letzten Angaben von Frau Hofer bzw. einem aktuellen finanziellen Status befindet sich die Gesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder in der Situation eines drohenden Konkurses, wenn die Stadt Graz ihr die beiden Darlehen nicht erlässt. Ein Bankrott der Gesellschaft hätte auch gravierende persönliche Konsequenzen für sie als Geschäftsführerin, zumal dann die Überschuldung bereits bei Eintragung der Gesellschaft bestanden hätte. Für die Stadt Graz wären die Forderungen nach einer Insolvenz jedenfalls in voller Höhe abzuschreiben.

Da unter diesen Voraussetzungen mit einem Fortbestehen der Gesellschaft nicht zu rechnen ist, wird vorgeschlagen, Frau Hofer die Nachsicht hinsichtlich ihrer beiden Darlehensverpflichtungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Gesellschaft geordnet ohne Überschuldung liquidieren zu können.

In Summe beträgt der revidierte Schaden der Stadt Graz € 394.450,--.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 4 sowie § 45 Abs. 2 Ziffer 11 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002 beschließen:

1. Die Annahme des außergerichtlichen Vergleichsanbotes der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG vom 1. 6. 2004 hinsichtlich der von der Stadt Graz übernommenen Ausfallhaftung, sich bei Zahlung eines Betrages von € 183.650,00 (50 % des verbürgten Betrages) mit der Stadt Graz zu vergleichen, wird genehmigt.
2. Die Nachsicht der mit Stadtsenatsbeschlüssen vom 14.08.2003 und 16.01.2004 gewährten Darlehen an Frau Elfriede Hofer bzw. die City Service Graz GmbH in Höhe von € 43.500,--s.A. bzw. € 167.300,-- s.A. soweit zur geordneten Liquidation ohne Überschuldung erforderlich, wird erteilt.

Die Abschreibung über den Gesamtbetrag von € 394.450,-- erfolgt auf der Fipos. 1.78900.690100 „Schadensfälle“ der OG 2004.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Mag. Abt. A 8/3, mit dem Ersuchen um Bedeckung:			A 8/3 eingelangt am:
Bedeckt wurden:			
Betrag	VSt.	Lfd. Nr.	Jahreskreditrest
EUR			EUR
Mag. Abt. 8/3, Graz, am Der/Die BearbeiterIn: Rechnungskontrolle:			
PRÜFUNG - Wirtschaftsinspektorat: Graz, am Der/Die BearbeiterIn:			

Der Mag. Abt. A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE am	G e s e h e n ! Der Finanzreferent: Graz, am

Mag. Abt. 8 Rückgelangt am:

Mag. Abt.: Rückgelangt am: